

Heidelberg
Frankfurt am Main
Berlin
München
Osnabrück
Speyer
Karlsruhe
Esslingen
Tauberbischofsheim

D 69012 Heidelberg
Postfach 10 22 80

D 69126 Heidelberg
Im Breitspiel 21

Telefon: 06221 – 399 – 0
Telefax: 06221 – 399 – 238

E-Mail: info@falk-co.de
Internet: www.falk-co.de

Datum: 29.04.2010
Unsere Zeichen: Fn/Bey
Mandant:

Informationsbrief Mai 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt überreichen wir Ihnen unseren Informationsbrief für Mai 2010.

Nachdem die Steuerpraktiker in den Unternehmen gerade mühsam die Folgen der Steuersatzänderung in der Hotelbranche verarbeitet haben, stehen nun schon wieder Anpassungsmaßnahmen im Bereich der Steueradministration ins Haus. Die Ursache hierfür liegt in dem „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“, das am 26.03.2010 im Bundesrat endgültig verabschiedet worden ist. Für den Steuerpraktiker von besonderem Interesse sind die Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer bei EU-weit agierenden Unternehmen, die weitgehend mit Wirkung zum **1. Juli 2010** in Kraft treten.

Die gravierendste Änderung besteht darin, dass die Übermittlungstermine für die sog. Zusammenfassenden Meldungen und die Umsatzsteuer-Voranmeldungen zukünftig im Regelfall auseinander fallen werden. Denn abweichend von den Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die unverändert zum 10. des Folgemonats (bzw. bei Dauerfristverlängerung bis zum 10. des übernächsten Monats) an das Finanzamt zu übermitteln sind, **gilt für Zusammenfassende Meldungen** zukünftig als **Übermittlungstermin** einheitlich der **25. Tag nach Ablauf** des jeweiligen **Meldezeitraums**, und zwar ohne die Möglichkeit, insoweit eine Dauerfristverlängerung zu beantragen.

Was den Meldezeitraum selbst angeht, ist danach zu differenzieren, welche Art von grenzüberschreitenden Leistungen der Unternehmer im EU-Raum erbringt. Sofern **innergemeinschaftliche Warenlieferungen** oder sog. Dreiecksgeschäfte ausgeführt werden, ist die Zusammenfassende Meldung bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes **Kalendermonats** an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Der Meldezeitraum verkürzt sich in diesem Fall, also ausgehend vom Quartal, auf einen Kalendermonat. Ausnahmsweise bleibt es beim Kalendervierteljahr, wenn die Bemessungsgrundlage für innergemeinschaftliche Lieferungen bzw. Dreiecksgeschäfte in den vier vorangegangenen Quartalen jeweils nicht den Betrag von EUR 50.000 (bzw. in einer Übergangsphase bis Ende 2011 von EUR 100.000) überschritten hat. Falls die Inanspruchnahme dieser Vereinfachungsregelung nicht gewünscht wird, ist dies dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen.

FALK GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Sitz der Gesellschaft: Heidelberg AG Mannheim HRA 702086

Persönlich haftende Gesellschafterin:
FALK & Co Verwaltungs-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Sitz der Gesellschaft: Heidelberg AG Mannheim HRB 705586

Geschäftsführer:
WP StB Dr. Manfred Schneider · WP StB Wolfgang Adler · WP StB Klaus Heininger · WP StB Gerhard Meyer
WP StB Dr. Alexander Düll · WP StB RA Stefan Träumer · WP StB Dr. Martin Ziegler · StB Gerd Fuhrmann · WP StB Thomas Rohling
WP StB Klaus Bertram · WP StB Dr. Reiner-Peter Doll · StB Dr. Martin Eberhard · WP StB Markus Schmidke · WP StB CPA Alexander Spiß

Erbringt ein Unternehmer demgegenüber **grenzüberschreitende Dienstleistungen**, deren Leistungsort nach der Grundregel beim Auftraggeber in einem anderen EU-Mitgliedsstaat belegen ist, mit der Folge, dass die anfallende ausländische Umsatzsteuer im Rahmen des sog. Reverse-Charge-Verfahrens von dem Auftraggeber geschuldet wird, so sind diese Dienstleistungen bis zum 25. Tag nach Ablauf des **Kalendervierteljahres** beim Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Hierbei ist zu beachten, dass in die Zusammenfassende Meldung nicht solche Dienstleistungen aufzunehmen sind, die aufgrund einer Sondervorschrift, wie sie beispielsweise bei Leistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück, bei Bewirtungsumsätzen oder bei kurzfristigen Fahrzeugüberlassungen zur Anwendung kommt, ebenfalls als im anderen Staat ausgeführt gelten.

Führt ein Unternehmer mit innergemeinschaftlichen Dienstleistungsumsätzen zusätzlich auch innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder Dreiecksgeschäfte aus, ist er, wie bereits oben dargestellt, bereits deshalb zur monatlichen Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung verpflichtet. Die Meldung der innergemeinschaftlichen Dienstleistungen kann dann in die Meldung für den letzten Monat des Kalendervierteljahres integriert werden. Auf Antrag können die innergemeinschaftlichen Dienstleistungen aber auch in die jeweiligen monatlichen Meldungen eingearbeitet werden.

Was den **Inhalt** der jeweiligen Meldung angeht, muss für **innergemeinschaftliche Warenlieferungen** jeweils die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Erwerbers sowie für jeden Erwerber die Summe der Bemessungsgrundlagen der ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen angegeben werden. Diese Angaben sind im Regelfall für den Meldezeitraum zu machen, in dem die Rechnung für die innergemeinschaftliche Warenlieferung ausgestellt wird. Wird die entsprechende Rechnung allerdings nicht zeitnah ausgestellt, so ist zu beachten, dass die Meldung spätestens für den Meldezeitraum zu machen ist, in dem der auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung folgende Monat endet (Beispiel: Warenlieferung im Juli 2010, Rechnungsstellung im September 2010 – Aufnahme des Vorgangs in die Zusammenfassende Meldung des Monats August 2010).

Was den **Inhalt** der Meldung bei den **innergemeinschaftlichen Dienstleistungen** angeht, sind in die Meldung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Leistungsempfängers, für jeden Leistungsempfänger die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn erbrachten Dienstleistungen sowie ein Hinweis aufzunehmen, dass es sich um eine innergemeinschaftliche Dienstleistung auf Basis der Grundregel handelt. Diese Angaben sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die innergemeinschaftliche Dienstleistung ausgeführt worden ist (Beispiel: Ausführung der innergemeinschaftlichen Dienstleistung im September 2010, Rechnungsstellung im November 2010 – Aufnahme in die Zusammenfassende Meldung des 3. Quartals 2010 (bei quartalsweiser Meldung) bzw. in die Zusammenfassende Meldung für **September 2010**).

Der Vollständigkeit halber dürfen wir nochmals darauf hinweisen, dass in den entsprechenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen für die innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. Dienstleistungen die entsprechenden Bemessungsgrundlagen gesondert erklärt werden müssen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist leicht erkennbar, dass eine korrekte Erstellung einer Zusammenfassenden Meldung in Zukunft mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden sein wird. Ausgelöst ist dieser Umstand insbesondere dadurch, dass der Gesetzgeber versucht hat, diffizile EU-Vorgaben wortgetreu in nationales Recht umzusetzen. Sollten sich bei der Implementierung der neuen Regelungen in Ihrem Haus Probleme auftun, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne unterstützend zur Verfügung. Gleiches gilt selbstverständlich auch, sofern sich Rückfragen zu den einzelnen Punkten des Informationsbriefs ergeben sollten.

Mit freundlichen Grüßen

FALK GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

